



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Frau  
Roswitha Davis  
Landratsamt München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
V.9-BS5640.0/179/98

München, 03.02.2021  
Telefon: 089 2186 2348  
Name: Herr Dr. Ossig

**Konnexität; Sondervereinbarung mit dem Landkreis München**

Sehr geehrte Frau Davis,

Sie bitten, die Gründe näher zu erläutern, warum eine vom Landkreis München angedachte Pauschalierung nicht möglich sein soll.

Gerne kann ich dazu auf Folgendes hinweisen:

Die [Bekanntmachung](#) über den *Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip im Hinblick auf die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums* wurde ausdrücklich im Einvernehmen mit den betroffenen kommunalen Spitzenverbänden erlassen. Sie kann nicht einseitig von Seiten der Staatsregierung geändert werden.

Einer über die Bekanntmachung hinausgehenden Pauschalierung ist es immanent, dass der zu leistende Kostenausgleich höher oder niedriger ausfällt als der nach der Bekanntmachung zu leistende Kostenausgleich.

Soweit der Kostenausgleich durch diese Pauschalierung höher würde, könnten sich andere Landkreise und kreisfreie Städte auf Gleichbehand-

lung berufen und einen ebenso pauschalieren Kostenausgleich fordern. Damit würde die [Bekanntmachung](#) wegen der Besonderheiten eines Landkreises für alle ihren Sinn verlieren.

Soweit der Kostenausgleich durch diese Pauschalierung niedriger würde, müsste dies für alle andere Landkreise und kreisfreie Städte auch in ihrer jeweiligen Situation evident sein. Es liegt aber auch nicht im Interesse des Freistaats, den Landkreis München insoweit zu benachteiligen. Die Gleichbehandlung aller Landkreise und kreisfreie Städte ist das erklärte Ziel des Freistaats.

Die von der [Bekanntmachung](#) vorgesehenen Pauschalierungen sollten dagegen soweit als möglich genutzt werden. Der G9-bedingte Anteil am Gesamt-Baubedarf, bemessen nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 13 im Schuljahr 2025/26, maximal bis zur Höhe des Gesamt-Baubedarfs, geteilt durch den Gesamt-Baubedarf, sollte dafür vorrangig genutzt werden.

Die Verteilung des dem Landkreis München nach der [Bekanntmachung](#) zustehenden Kostenausgleichs kann an Hand vom Landkreis in Abstimmung mit den den Sachaufwand tragenden Zweckverbänden zudem pauschalier gestaltet werden. Freilich ist dabei zu beachten, dass in der Summe die dem Landkreis regulär nach dem Finanzausgleichsgesetz zuweisungs-fähigen Kosten nach Nr. 4.4 der [Bekanntmachung](#) bei der Ermittlung der Höhe des konnexitätsbedingten Ausgleichs berücksichtigt werden müssen.

In einem anderen Sinn können auch Äußerungen unseres Hauses in der Besprechung vom 29. August 2018 nicht verstanden werden.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Ulrich Ossig  
Leitender Ministerialrat

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

